

Dübendorf, August 2024

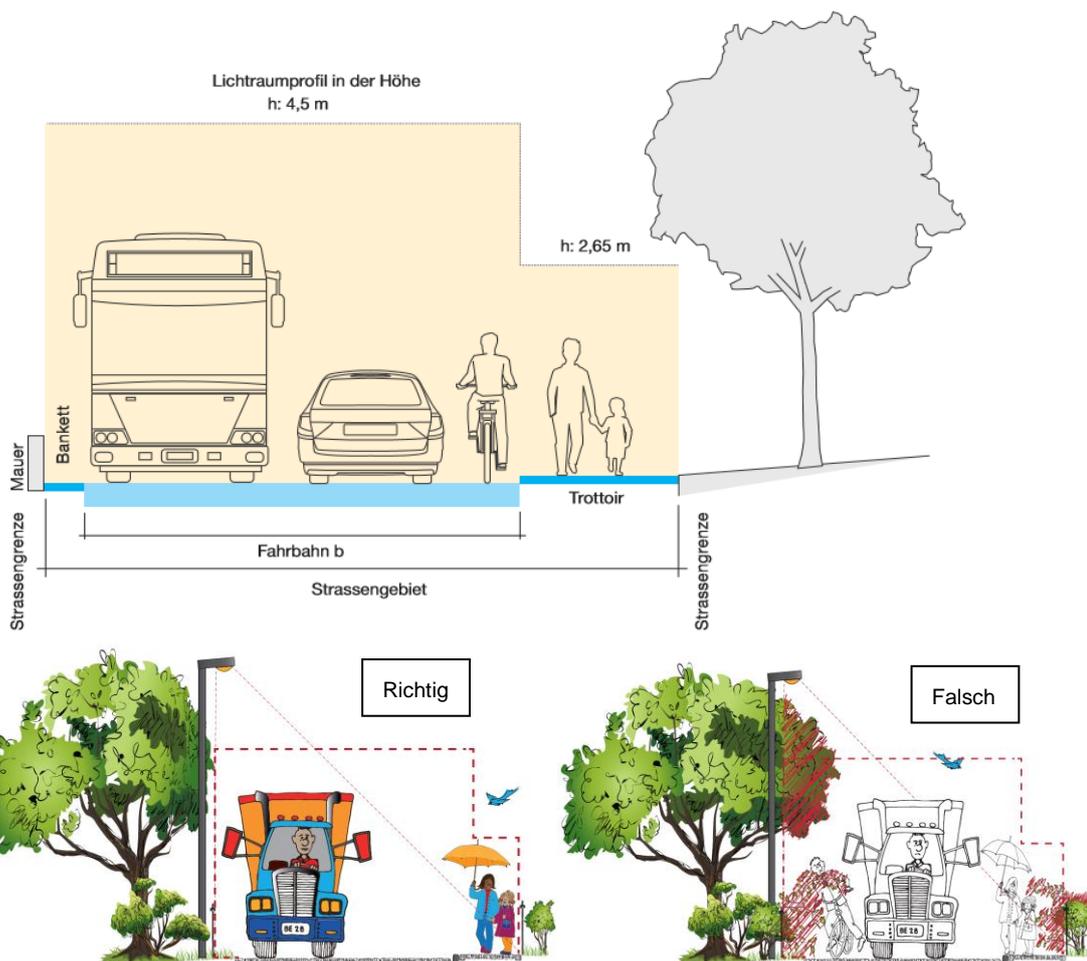
Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen Merkblatt für Liegenschaftseigentümer

Lichtraumprofil

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) § 240 Abs. 1 sowie Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) § 20 ff. sind auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen sowie Rad- und Fusswegen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen, wie auch auf grundstücksinternen Strassen, die als gesetzliche Zufahrt dienen, alle Pflanzen (Bäume aller Art, Sträucher, Grünhecken, hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse) zur Sicherstellung des Lichtraumprofils bzw. zur Erhaltung des vorgeschriebenen Sichtbereichs bei Kurven, Einmündungen, Ausfahrten usw. zurückzuschneiden.

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen und Sträucher hat über der bestehenden Fahrbahn einen Lichtraum von 4,50 Meter Höhe zu wahren. Bei Gehwegen muss der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,65 Meter frei sein. Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten. Morsche oder dürre Bäume und Äste sind zu beseitigen, da sie auf die Strasse stürzen könnten. Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand bepflanzt werden. Grünhecken müssen stets auf die Strassengrenze zurückgeschnitten werden.

In Übersichtsbereichen von Einmündungen, Kurven und Ausfahrten sind Pflanzen auf 80 cm zurückzuschneiden. Strassenbeleuchtungen, Hausnummern, Signalisationen und Hydranten müssen freigehalten werden.

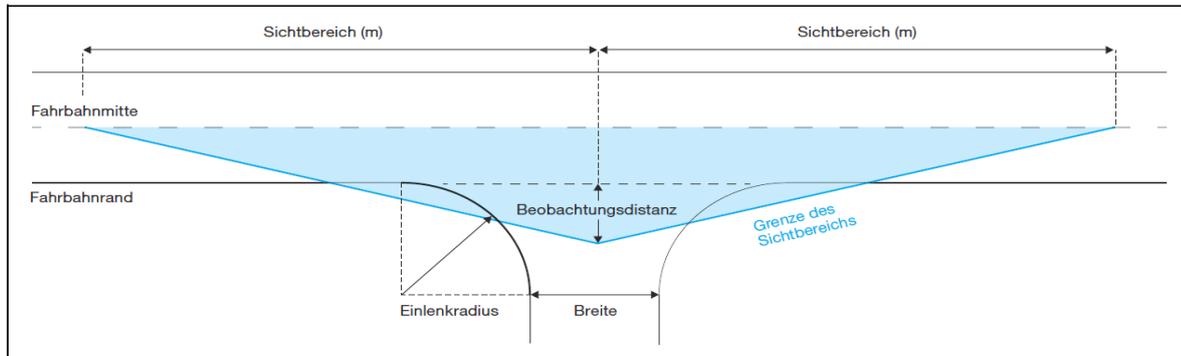




Kreuzungen/Einmündungen

Bei unübersichtlichen Strassenstellen und Grundstückzufahrten insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, Bahnübergängen dürfen Zäune und höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen und die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Sichtbereiche auf Fahrbahn

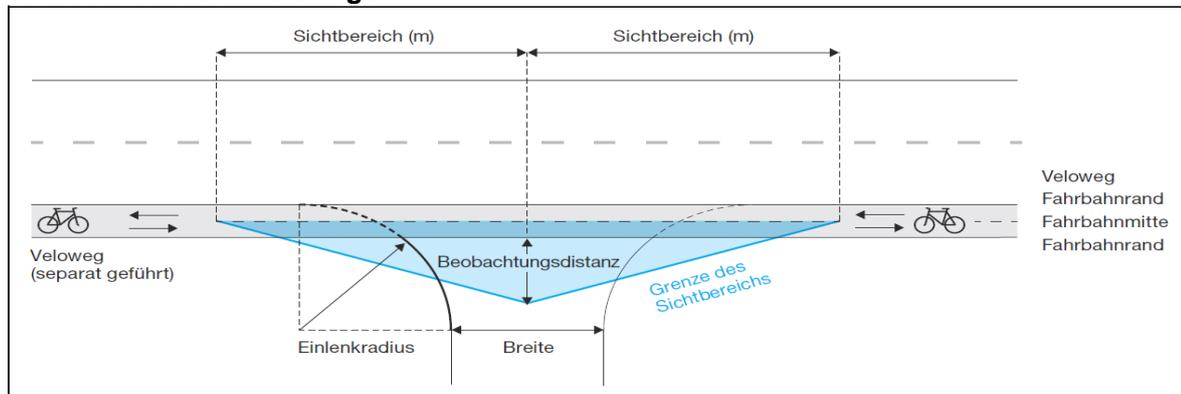


Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge

Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

¹ Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m sein.

Sichtbereiche auf Velowege ¹



	Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage mit Veloverkehr			
	≥ -5%	-4%	-2%	0 ≤
Sichtbereiche (m) ²	≥ 50	45	35	30

¹ Separat geführt.

² Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m frei sein.

Haben Sie Fragen? Gerne dürfen Sie sich unter pflanzenrueckschnitt@duebendorf.ch oder 044 801 83 66 melden.

Im Namen aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie der Strassenunterhalts- und Schneeräumungs-Equipen danken wir Ihnen bestens.

... verlässlich, mit Qualität und Engagement